

mani dubitare eum spiritum. quem naturae debeat. patriae reddere und de rep. 1, 4: *ut possent eam vitam, quae tamen esset naturae reddenda, pro patria potissimum reddere.* Das Leben wird als ein Geschenk der Natur betrachtet, das im Tode der Natur zurückgegeben wird. Daher ist zu schreiben *o fortunata mors, qua (vita) naturae debita pro patria est potissimum reddita.* Die Notwendigkeit dieser Korrektur ergibt sich auch aus dem, was zehn Zeilen später folgt *brevis a natura vita nobis data est, at memoria bene redditae vitae sempiterna.* Auch F. W. Schmidt hatte sich von der Unhaltbarkeit der Überlieferung überzeugt, wollte aber wenig glücklich *est reddita in est appetita* ändern (Fleckeisens Jb. 1874 743).

Berlin

R u d o l f S y d o w

MISZELLEN

Zu Ennius Ann. 501 ff. V.

Varro führt im Eingang des 3. Buches seines Werkes de re rustica zwei Verse des Ennius an, die sich auf die Gründung Roms beziehen (rust. 3, 1, 2): *etenim vetustissimum oppidum cum sit traditum Graecum Boetiae Thebae, quod rex Ogygos aedificarit, in agro Romano Roma, quam Romulus rex. nam in hoc nunc denique est ut dici possit, non cum Ennius scripsit:*

*septingenti sunt paulo plus aut minus anni.
augusto augurio postquam inclita condita Roma est.*

Aus welchem Gedicht diese Verse stammen, sagt Varro nicht. Aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sie den Annalen angehören. Diesen hat sie auch Vahlen zugeschrieben, ohne ihren Platz näher zu bestimmen. In den Abh. d. Preuß. Akad. 1886 (Ges. philol. Schriften II 230) hat er sie in einen Überblick über Roms große Männer versetzen wollen, der das 12. Buch abgeschlossen haben sollte. Zur Deutung des Bruchstücks ist damit nichts ausgesagt. Es scheint mir in den angenommenen Zusammenhang nicht zu passen. Denn die zeitliche Bestimmung läßt sich mit der Abfassungszeit des 12. Buches, die durch das eigne Zeugnis des Dichters

(Gell. 17, 21, 43) auf das J. 173/2 bestimmt wird, nicht vereinigen. Deshalb verstehen wir, daß Vahlen das Bruchstück in der 2. Auflage unter den Bruchstücken unsicherer Bücher belassen hat.

E. M. Stuart, *The Annals of Ennius* 1925, 223 meint, das Bruchstück könne aus den *Saturae* stammen. Dann könnten die Verse sich auf ein Ereignis im Leben des Dichters beziehen. Auch wenn sie einem der spätesten Bücher der *Annalen* zugeschrieben würden, könnte die Rechnung stimmen, vorausgesetzt, daß Ennius die Gründung Roms ums J. 900 v. Chr. ansetze. Aber für diese Voraussetzung gibt es keinen Anhalt. Denn wie W. Soltau, *Philol.* 71 (1912), 317 richtig betont hat, gilt Romulus bei Ennius als Enkel des Aeneas. Deshalb kommt auch die von L. Mueller, *Q. Ennius* 1884, 127 dem Ennius zugeschriebene Ansetzung des Timaios, der Rom und Karthago ins J. 814 gegründet sein ließ, nicht in Frage (vgl. Vahlen 21903 p. CLV).

Ist Romulus der Enkel des Aeneas, so muß die Gründung Roms um das J. 1100 angesetzt werden. Soltau hat auch erkannt, daß die Verse aus einer Rede entnommen sind, ist aber den richtig eingeschlagenen Weg nicht zu Ende gegangen. Er verweist auf Liv. 5, 40, 1: die Greise, die der Gewalt der Gallier zum Opfer fallen sollten, hätten die Mannschaften aufs Kapitol und nach der Burg geleitet *commendantes virtuti eorum iuventaeque urbis per trecentos sexaginta annos omnibus bellis victricis, quaecumque reliqua esset fortuna*. Daneben denkt er an die Rede des Ap. Claudius, durch die er im J. 280 den Friedensschluß mit Pyrrhos widerricht. Auf diese Zeit würde aber die Zahl *septingenti* nicht passen; Ennius hätte dann *octingenti* schreiben müssen.

Am J. 390 werden wir also festhalten müssen. Nur werden wir eine andere Gelegenheit suchen, als sie Soltau angedeutet hat. Der Hinweis auf die religiösen Zerimonien bei der Gründung der Stadt führt uns auf die Rede des Camillus, durch die er die Absicht, Rom preiszugeben und sich in Veii anzusiedeln, bekämpfte (Liv. 5, 52—54). Dabei hebt er gerade die religiösen Beziehungen der Römer zu den Göttern besonders hervor (52, 2 *urbem auspicato inauguratoque conditam habemus*) und Livius betont nach dem Schluß der Rede: *movisse eos Camillus cum alia oratione, tum ea quae ad religiones pertinebat maxime dicitur* (55, 1). Ich glaube, es läßt sich für die besprochenen Verse kein passenderer Platz finden als in einer Rede des Camillus. Sie würden also dem 4. Buche zuzuschreiben sein.

Erlangen

Alfred Klotz